

Kurzübersicht „Praktika“ für Asylbewerber und geduldete Personen

Die in dieser Kurzübersicht dargestellten Regelungen gelten ausschließlich für Asylbewerber und geduldete Personen, da hier besondere Vorgaben zu beachten sind. Dies gilt nicht für Menschen, die als Flüchtlinge anerkannt worden sind und eine „Aufenthaltserlaubnis“ aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erhalten haben. Diese dürfen jede Beschäftigung annehmen – hier müssen Betriebe keine Besonderheiten beachten.

Asylbewerber und geduldete Personen dürfen eine Erwerbstätigkeit grundsätzlich nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde aufnehmen. Dafür muss die Ausländerbehörde in der Regel die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) einholen. Bei der aufenthaltsrechtlichen Beurteilung ist nicht entscheidend, wie eine Tätigkeit bezeichnet wird. Der Begriff Praktikum findet im Sprachgebrauch Verwendung für eine Vielzahl unterschiedlicher Tätigkeiten mit sehr unterschiedlicher Zielrichtung. Die aufenthaltsrechtliche Beurteilung bedarf deshalb immer einer konkreten Einzelfallbetrachtung. Welche Voraussetzungen bei der Beschäftigung von Asylbewerbern und geduldeten Personen in diesem Zusammenhang zu beachten sind, richtet sich danach, wie die Tätigkeit konkret ausgestaltet sein soll, also nach den tatsächlichen und objektiven Gegebenheiten.

1. Hospitation

Um Hospitanten handelt es sich nur bei solchen Personen, die ohne Eingliederung in den Betriebsablauf lediglich als „Gast“ Kenntnisse über den betrieblichen Ablauf erlangen wollen, ohne dabei betriebliche Arbeitsleistungen von wirtschaftlichem Wert zu verrichten. Ein Hospitant sieht sich den Betrieb und die Arbeitsabläufe an. Er schaut den im Betrieb regulär Beschäftigten „über die Schulter“. Eine Hospitation stellt keine Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV dar. Deshalb ist für eine Hospitation keine Zustimmung der BA und keine Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich (§ 4 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 2 AufenthG).

2. Praktika

Praktikanten sind Personen, die sich durch eine bestimmte betriebliche Tätigkeit in einem Unternehmen praktische Kenntnisse zur Vorbereitung auf eine künftige berufliche Tätigkeit oder Ausbildung aneignen wollen. Mit einem Praktikumsverhältnis ist grundsätzlich ein Mindestmaß an Eingliederung in den Betriebsablauf verbunden. Insofern handelt es sich bei Praktikumsverhältnissen grundsätzlich um Beschäftigungsverhältnisse, für die bisher grundsätzlich eine Zustimmung der BA erforderlich ist. Nach der am 29.07.2015 beschlossenen Änderung der Beschäftigungsverordnung (BeschV) werden zukünftig bestimmte Arten von Praktika von der Zustimmungspflicht der BA ausgenommen.

■ Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses

Asylbewerber und Geduldete, die einen ausländischen Berufsabschluss haben, der aber im Inland noch nicht anerkannt ist, können mit Zustimmung der BA eine befristete praktische Tätigkeit ausüben, wenn dies für die Feststellung der Gleichwertigkeit des ausländischen Berufsabschlusses oder die Erlangung einer Berufserlaubnis erforderlich ist (§ 32 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 8 BeschV).

■ Eignungsfeststellung

Möchte sich ein Arbeitgeber ein Bild darüber machen, ob ein Asylbewerber oder Geduldeter die grundsätzliche Eignung für eine Arbeitsstelle aufweist, kann dies im Rahmen einer durch die BA geförderten Maßnahme nach § 45 SGB III erfolgen. Es handelt sich dabei um eine zweckbezogene Maßnahme mit dem Ziel der Feststellung der grundsätzlichen berufsfachlichen Eignung für den Zielberuf und der Beseitigung von Vermittlungshemmnissen. Diese betriebliche Maßnahme darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Die Teilnehmer/innen einer solchen Eignungsfeststellung dürfen keine Arbeitsleistung verrichten, die üblicherweise nur gegen Entgelt erbracht wird. Sie dürfen auch nicht in die Arbeitsorganisation des Betriebes eingegliedert und der Weisungsbefugnis des Arbeitgebers unterworfen sein. Für Tätigkeiten im Rahmen einer Maßnahme nach § 45 SGB III ist keine Zustimmung der BA erforderlich.

■ Berufsorientierung

Haben Asylbewerber oder Geduldete noch keine abgeschlossene Berufsausbildung, und streben sie in Deutschland die Aufnahme einer Ausbildung an, haben sie die Möglichkeit, ein Berufsorientierungspraktikum in einem Betrieb zu absolvieren. Voraussetzung ist, dass die betriebliche Tätigkeit einen Bezug zu der angestrebten Berufsausbildung aufweist. Die Dauer des Berufsorientierungspraktikums darf maximal drei Monate betragen. Asylbewerber und Geduldete erlangen durch diese vorübergehende, betriebliche Tätigkeit praktische Kenntnisse und Erfahrungen. Für ein Berufsorientierungspraktikum ist die Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich. Mit der am 29.07.2015 beschlossenen neuen BeschV ist zukünftig jedoch keine Zustimmung der BA mehr erforderlich (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV). Der allgemeine Mindestlohn gilt bei einem Berufsorientierungspraktikum nicht (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 MiLoG).

■ Einstiegsqualifizierung

Strebt ein/e Asylbewerber/in oder Geduldete/r eine bestimmte Berufsausbildung an, kommt im Vorfeld eine durch die BA geförderte Qualifizierungsmaßnahme nach § 54a SGB III in Betracht. Dabei können Betriebe Ausbildungsinteressenten an eine Ausbildung in ihrem Betrieb heranzuführen, wenn sie aktuell noch nicht in vollem Umfang für eine Ausbildung geeignet oder lernbeeinträchtigt und sozial benachteiligt sind. Diese Maßnahme bietet die Gelegenheit, berufliche Handlungsfähigkeit zu erlangen sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten über einen Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten im täglichen Arbeitsprozess zu beobachten. Voraussetzung ist der Abschluss eines Vertragsverhältnisses im Sinne des § 26 BBiG, in dem insbesondere die Inhalte der Qualifizierungsmaßnahme definiert sowie Kündigungsfrist und Vergütung festgelegt werden.

Eine betriebliche Ausbildung können Asylbewerber und Flüchtlinge ohne Zustimmung der BA beginnen.

Mit der aktuellen, am 29.07.2015 beschlossenen Änderung der BeschV wird geregelt, dass auch für mindestlohnfreie Einstiegsqualifizierungen nach § 22 Abs. 1 Nr. 4 MiLoG bei Asylbewerbern und Geduldeten zukünftig keine Zustimmung der BA mehr erforderlich ist.

3. Probebeschäftigung / „Schnupperpraktika“

Sollen Asylbewerber oder Geduldete vorübergehend eine betriebliche Tätigkeit ausüben, um in den Betrieb „hinein zu schnuppern“, weil festgestellt werden soll, ob sich der/die Betroffene für eine anschließende, längerfristige Beschäftigung eignet, dann handelt es sich in der Regel um eine Probebeschäftigung – und zwar unabhängig davon, wie die Tätigkeit bezeichnet wird.

Bei einer Probebeschäftigung soll die Eignung für eine Arbeitsstelle getestet werden, indem die/der Betroffene für eine bestimmte Dauer die später angestrebte Tätigkeit tatsächlich probeweise verrichtet und dabei in die Arbeits- und Produktionsabläufe des Betriebes eingegliedert ist. Für eine Probebeschäftigung ist die Zustimmung der BA erforderlich (§ 39 AufenthG, § 32 Abs. 1 BeschV). Probebeschäftigungen oder sogenannte Schnupperpraktika sind mindestens mit dem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn zu vergüten.

Anmerkung: Es handelt sich bei diesen Ausführungen um eine kurze Übersicht. Sie erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und kann die Voraussetzungen für den Arbeitsmarktzugang nicht vollumfänglich abdecken.

Bei Fragen für alle aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten, einschließlich der Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit sind die Ausländerbehörden als Ansprechpartner zuständig.

Die Bundesagentur für Arbeit erteilt Auskünfte zu betrieblichen Tätigkeiten und Praktika bei Asylbewerbern und Geduldeten unter der

zentralen Rufnummer +49 (0) 228 713 2000

Die Kontaktdaten und regionalen Zuständigkeiten der Teams des Arbeitsmarktzulassungsverfahrens finden Sie unter:

www.arbeitsagentur.de/arbeitsmarktzulassung

Erfordernis einer Arbeitserlaubnis bzw. einer Zustimmung zur Beschäftigung für ein Praktikum für Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung

Stand: 26. August 2015

Um was geht es?	Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich?	Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich?	Was ist wichtig?	Rechtsgrundlage?
„Hospitation“	nein	nein	Eine Hospitation besteht dann, wenn ohne Eingliederung in den Betriebsablauf lediglich als „Gast“ Kenntnisse über den betrieblichen Ablauf erlangt werden sollen, ohne dabei betriebliche Arbeitsleistungen von wirtschaftlichem Wert zu verrichten. Ein Hospitant sieht sich den Betrieb und die Arbeitsabläufe an. Er schaut den im Betrieb regulär Beschäftigten „über die Schulter“. Eine Hospitation können also auch Personen mit einer Aufenthaltsgestattung innerhalb der ersten drei Monate sowie Personen mit einer Duldung trotz Vorliegen eines Arbeitsverbots absolvieren. Eine Hospitation stellt keine Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV dar.	→ § 4 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 2 AufenthG → Dazu auch: Schreiben des Landes Niedersachsen vom 19.11.2014 → Bundesagentur für Arbeit: Kurzübersicht „Praktika“ für Asylbewerber und geduldete Personen , 29.7.2015 → DA AufenthG, Randnummer 1.17.1.04
Schulpraktikum	nein	nein	Maximal dreimonatige Praktika , die im Rahmen der allgemeinen Erfüllung der (Berufs-)Schulpflicht absolviert werden, gelten nicht als Beschäftigung, sofern es sich nicht um eine duale Berufsausbildung handelt. Indizien hierfür sind, dass eine Vertragsbeziehung nur zwischen Schule und Betrieb besteht und der Schüler vom Betrieb keine Vergütung erhält.	→ § 30 Nr. 2 BeschV → DA BeschV, Randnummer 2.15.101 → Dazu auch: Erlass des Landes Bayern vom 31.3.2015
Betriebliche Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)	nein	nein	Maximal sechswöchiger betrieblicher Anteil im Rahmen einer Förderung durch die Arbeitsagentur gem. § 45 SGB III. Ziele sind die Feststellung der beruflichen Eignung und die Verringerung und Beseitigung berufsfachlicher Vermittlungshemmnisse. Betriebliche Maßnahmen begründen kein Beschäftigungsverhältnis. Sie werden auch nicht analog eines Praktikums durchgeführt.	→ § 45 SGB III → Bundesagentur für Arbeit: HEGA vom 20.1.2012; Randnummer 45.01
Ehrenamtliche Tätigkeit	nein	nein	Eine ehrenamtliche Tätigkeit begründet (trotz einer evtl. gezahlten geringen Aufwandsentschädigung) keine „Arbeitnehmereigenschaft“ und damit wohl auch kein Beschäftigungsverhältnis – zumindest dann, wenn sie bei einer karitativen oder gemeinnützigen Organisation ausgeübt wird. Dies hat das Bundesarbeitsgericht im Jahr 2012 entschieden. Daher ist eine ehrenamtliche Tätigkeit auch keine „Beschäftigung“. Eine Arbeitserlaubnis oder gar eine Zustimmung der Arbeitsagentur sind nicht erforderlich. Für diese Argumentation spricht auch, dass § 22 Abs. 3 MiLoG ehrenamtlich Tätige vom Mindestlohn ausdrücklich ausnimmt. Entscheidend für die Frage, ob eine ehrenamtliche Tätigkeit als „Beschäftigung“ gilt oder nicht, dürfte jedoch die Frage sein, ob die Tätigkeit weisungsgebunden und in die Betriebsabläufe eingegliedert ist. Wenn dies nicht der Fall ist, handelt es sich nicht um eine Beschäftigung. Im Zweifelsfall sollte die Ausländerbehörde beteiligt werden.	→ Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 29.8.2012, Aktenzeichen 10 AZR 499/11 → § 22 Abs. 3 MiLoG → § 7 Abs. 1 SGB IV

Um was geht es?	Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich?	Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich?	Was ist wichtig?	Rechtsgrundlage?
Vorgeschriebenes Praktikum im Rahmen einer (schulischen) Berufsausbildung oder eines Studiums	ja	nein	Es handelt sich um ein zeitlich unbefristetes Praktikum , das verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung oder einer hochschulrechtlichen Bestimmung geleistet wird. Hinweis: <i>Vom Wortlaut her ist nicht in jedem Fall eine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich: Nach Auffassung der Bundesagentur für Arbeit gilt ein solches Praktikum nämlich nicht als „Beschäftigung“, wenn es „in den schulischen Bildungsgang integriert ist“.</i> Zudem gilt ein maximal dreimonatiges Praktikum, das vorgeschriebener Bestandteil einer schulischen Ausbildung oder eines Studiums ist, oder für das Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, gem. § 30 Nr. 2 BeschV in Verbindung mit § 15 Nr. 1 BeschV ausdrücklich nicht als Beschäftigung – womit auch keine Arbeitserlaubnis erforderlich wäre. Im Zweifelsfall sollte die Ausländerbehörde beteiligt werden.	→ § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV i.V.m § 22 Abs. 1 Nr. 1 MiLoG → DA BeschV, Randnummer 2.15.101 → § 30 Nr. 2 BeschV i. V. m. § 15 Nr. 1 BeschV
	nein			
Praktikum zur Orientierung hinsichtlich einer Berufsausbildung oder eines Studiums	ja	nein	Es handelt sich um ein freiwilliges, maximal dreimonatiges Praktikum zur Orientierung im Hinblick auf eine angestrebte Berufsausbildung oder ein Studium.	→ § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV i.V.m § 22 Abs. 1 Nr. 2 MiLoG
Freiwilliges Ausbildungs- oder studienbegleitendes Praktikum	ja	nein	Es handelt sich um ein (nicht vorgeschriebenes) Praktikum von bis zu drei Monaten , das begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung geleistet wird.	→ § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV i.V.m § 22 Abs. 1 Nr. 3 MiLoG
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	ja	nein	Es handelt sich um ein sechs- bis zwölfmonatiges betriebliches Praktikum , das im Rahmen einer Förderung nach § 54a SGB III auf eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf vorbereitet. Der Arbeitgeber erhält eine Vergütung von bis zu 216 Euro monatlich von der Arbeitsagentur. Personen mit einer Duldung und einer Aufenthaltsgestattung können im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung gefördert werden, auch wenn sie nicht die Voraussetzungen für Inanspruchnahme von BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe erfüllen.	→ § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV i.V.m § 22 Abs. 1 Nr. 4 MiLoG → § 54a SGB III
Praktikum im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen (§ 51 SGB III)	ja	nein	Praktika im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen (§ 51 f SGB III). Personen mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung können jedoch nur im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen gefördert werden, wenn sie selbst oder ihre Eltern mehrjährige Voraufenthalts- und Vorbeschäftigungszeiten nachweisen können.	→ § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV i.V.m § 22 Abs. 1 Nr. 4 MiLoG → § 52 Abs. 2 i.V.m. § 59 Abs. 3 SGB III
Praktikum im Rahmen eines EU-geförderten Programms	ja	nein	Hierunter kann etwa ein Praktikum im Rahmen der Teilnahme an einer ESF-geförderten Maßnahme der so genannten „ Bleiberechtsnetzwerke “ oder der IQ Netzwerke fallen. Hinweis: <i>Vom Wortlaut her ist nicht in jedem Fall eine Arbeitserlaubnis durch die ABH erforderlich. Ein max. dreimonatiges Praktikum im Rahmen eines EU-geförderten Programms gilt nämlich gem. § 30 Nr. 2 BeschV in Verbindung mit § 15 Nr. 2 BeschV ausdrücklich nicht als Beschäftigung – womit auch keine Arbeitserlaubnis erforderlich wäre.</i> Im Zweifelsfall sollte die Ausländerbehörde beteiligt werden.	→ § 32 Abs. 2 Nr. 3 BeschV i.V.m. § 15 Nr. 2 BeschV → § 30 Nr. 2 BeschV i. V. m. § 15 Nr. 2 BeschV
	nein			
Freiwilliges Soziales Jahr Bundesfreiwilligendienst	ja	nein	Die Freiwilligendienste gelten zwar nach ihrer eigenen Definition nicht als „Erwerbstätigkeit“, aber nach offizieller Auffassung der BA und des Bundesinnenministeriums aber dennoch als „Beschäftigung“ – auch wenn das ein Widerspruch ist. Daher ist wohl eine Erlaubnis durch die ABH erforderlich.	→ § 32 Abs. 2 Nr. 3 BeschV i.V.m. § 14 Abs. 1 BeschV

Um was geht es?	Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich?	Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich?		Was ist wichtig?	Rechtsgrundlage?
Praktikum für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses	ja	Prüfung der Beschäftigungsbedingungen:	Vorrangprüfung:	<p>Es handelt sich um eine befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.</p> <p>Die Arbeitsagentur muss zustimmen, allerdings nur eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen und keine Vorrangprüfung vornehmen. Das heißt aber auch, dass für ein unbezahltes oder nur sehr gering bezahltes Praktikum kaum eine Zustimmung erteilt werden dürfte.</p> <p>Erst nach einem vierjährigen Aufenthalt entfällt auch die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen.</p>	→ § 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV i.V.m. § 8 Abs. 3 BeschV
Sonstige Praktika (Aufenthalt seit drei, aber weniger als 15 Monaten)	ja	ja	ja	<p>Alle anderen Formen von Praktika (z. B. Praktikum zur Vorbereitung der Aufnahme einer Beschäftigung) werden in der Regel als „Probearbeiten“ bewertet. Hierfür ist dann nicht nur der Mindestlohn fällig, sondern die Arbeitsagentur muss zudem eine Vorrangprüfung (also prüfen, ob Deutsche oder EU-Bürger für die Tätigkeit zur Verfügung stehen) und eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen (also prüfen, ob Tariflohn, ortsüblicher Lohn oder Mindestlohn gezahlt wird) durchführen.</p> <p>Somit dürfte nur selten eine Zustimmung erteilt werden können.</p>	§ 32 Abs. 1 BeschV
Sonstige Praktika (Aufenthalt seit 15 Monaten, aber weniger als vier Jahren)	ja	ja	nein	<p>Nach einem Aufenthalt von mindestens 15 Monaten entfällt die Vorrangprüfung. Eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen muss aber weiterhin durchgeführt werden. Das heißt: Das Praktikum muss entsprechend Tariflohn, ortsüblichem Lohn oder Mindestlohn entlohnt werden. Einem unbezahlten Praktikum kann nicht zugestimmt werden.</p>	§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV
Sonstige Praktika (Aufenthalt seit vier Jahren oder länger)	ja	nein		<p>Nach einem mindestens vierjährigen Aufenthalt entfällt die Zustimmungspflicht der Arbeitsagentur. Jede Tätigkeit kann nun ausgeübt werden, wenn die Ausländerbehörde eine Erlaubnis erteilt. Dies gilt auch für alle Formen von Praktika.</p> <p>Aber wichtig ist: Für sonstige Praktika fällt dennoch der Mindestlohn an. Wenn er nicht eingehalten wird, wird der Zoll dies bei einer möglichen Kontrolle verfolgen.</p>	§ 32 Abs. 3 BeschV

Noch einige wichtige allgemeine Hinweise:

- Falls eine Arbeitserlaubnis für das Praktikum erforderlich ist, muss diese bei der **Ausländerbehörde** beantragt werden. Falls zusätzlich eine Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich ist, wird diese verwaltungsintern direkt durch die Ausländerbehörde eingeholt.
- Bei Personen mit einer Aufenthaltsgestattung kann eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde erst nach einem mindestens dreimonatigen Aufenthalt erteilt werden. **Die Frist beginnt mit Stellung des „Asylgesuchs“ und damit der Erteilung einer „BÜMA“**, nicht erst mit Erteilung der Aufenthaltsgestattung, die oft erst nach Wochen oder Monaten ausgegeben wird. Hierzu hat etwa das Land Niedersachsen einen ausführlichen und sehr hilfreichen Erlass veröffentlicht.
- Bei Personen mit einer Duldung kann eine Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde demgegenüber bereits **ab dem ersten Tag** des Aufenthalts erteilt werden, wenn die beabsichtigte Tätigkeit ohne Zustimmung der Arbeitsagentur erlaubt werden kann. In den Fällen, in denen eine Zustimmung durch die Arbeitsagentur erforderlich ist, kann die Erlaubnis erst nach einem mindestens dreimonatigen Aufenthalt erteilt werden. Für diese Frist zählen jedoch Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis mit.
- Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist eine **Ermessensentscheidung**. In diese können „einwanderungspolitische Gesichtspunkte“ einfließen. Allerdings muss die Ausländerbehörde bei ihrer Ermessensausübung insbesondere das ausdrückliche politische Ziel berücksichtigen, Fachkräfte zu sichern, die Integration und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu fördern und dadurch Sozialhilfekosten zu vermeiden. Falls die Arbeitserlaubnis im Rahmen dieser Ermessensentscheidung abgelehnt wird, sollte geprüft werden, ob politischer Druck bzw. Öffentlichkeitsarbeit sinnvoll sein könnten. Darüber hinaus sollten Rechtsmittel (Widerspruch bzw. Klage vor dem Verwaltungsgericht) gegen eine Ablehnung eingelegt werden.
- Bei der Duldung ist darüber hinaus unabhängig von der Aufenthaltszeit **ein ausländerrechtliches Arbeitsverbot** als „Sanktionsmaßnahme“ möglich (§ 33 BeschV) – insbesondere dann, wenn die betreffende Person durch Identitätstäuschung oder fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung ihre eigene Abschiebung verhindert. In diesem Fall darf die Beschäftigung nicht erlaubt werden. Auch in den Fällen eines Arbeitsverbots sollte über Öffentlichkeitsarbeit auf eine andere Beurteilung der Sachlage hingewirkt werden. Zudem sollten auch in diesem Fall Rechtsmittel eingelegt werden – die Verwaltungsgerichte beurteilen die Lage oftmals anders als die Ausländerbehörde!
- Ein Praktikum oder auch die Aufnahme einer Berufsausbildung haben fast nie unmittelbar ein Bleiberecht zur Folge. Aber die Praxis zeigt: Durch alle Aktivitäten, die eine Arbeitsmarktintegration fördern und diese Integrationsbemühungen dokumentieren, **steigt die Chance, früher oder später ein Aufenthaltsrecht zu erhalten**. Hierfür gibt es eine Vielzahl rechtlicher Möglichkeiten, die manchmal erst nach langem Kampf durchgesetzt werden können. Ein Praktikum kann jedoch der erste Schritt sein! Es ist vielleicht unbezahlt – aber selten umsonst.

GGUA Flüchtlingshilfe e. V.
Projekt Q
Claudius Voigt
Südstr. 46, 48153 Münster.
www.einwanderer.net
voigt@ggua.de
Fon: 0251-1448626

Projekt Q
Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

Das Projekt Q wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend sowie des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW.